

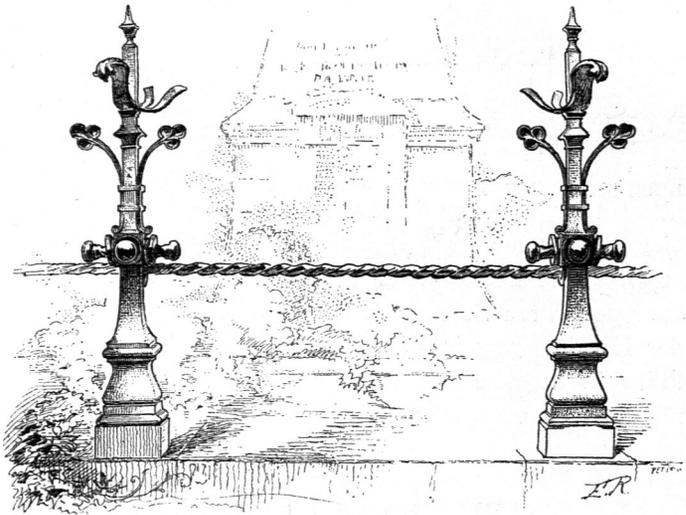
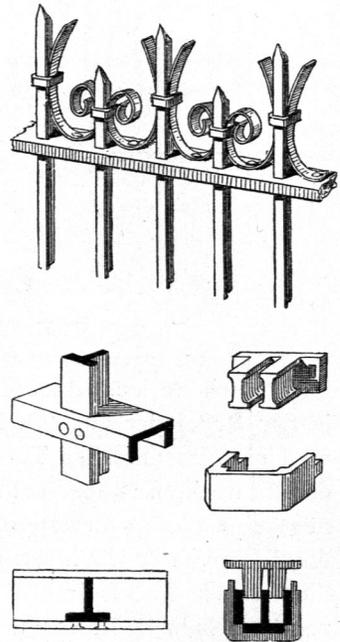
Befonderen zu sprechen und über die erforderlichen Einzelheiten dort das Nöthige zu fagen fein.

Bei reicherer Ausstattung der Einfriedigungen erhalten die von den loth- und wagrechten Stangen gebildeten Gitterfelder eine Ausfüllung, die aus Flach- und Runden eisen, unter Umständen auch aus Draht hergestellt wird. Die Composition der Füllung selbst kann außerordentlich verschieden gestaltet werden, wie die in Fig. 73 bis 78 ⁶⁾ mitgetheilten Beispiele zeigen.

Die Füllungstheile werden durch Niete und Schrauben, bisweilen auch durch Bundringe und Klemmbänder, mit den loth- und wagrechten Stangen verbunden. Ueber das Zusammenfügen der letzteren unter einander und mit den Füllungstheilen sind die erforderlichen Constructions-Einzelheiten in Theil III, Band I dieses »Handbuches« (Abth. I, Abchn. 3: »Constructions-Elemente in Eisen«, insbesondere Kap. 3: »Eckverbindung, Endverbindung und Kreuzung von Eisentheilen«) zu finden. Fig. 71 ⁷⁾ giebt ein Beispiel einschlägiger, sorgfältig ausgeführter Verbindungen.

Schmiedeeiserne Einfriedigungen werden auf einen gemauerten Sockel von nicht unter 30 cm Höhe aufgestellt und auf diesem befestigt. Am besten ist es, diesen Sockel ganz aus Hausteinen herzustellen; zum mindesten muß er mit Steinplatten abgedeckt sein. In letztere, bezw. in die Quader-Deckschicht des Sockels wird entweder jeder einzelne lothrechte Stab der Vergitterung eingelassen und darin mit Blei, Schwefel oder Gyps ⁸⁾ vergossen, oder es werden mit Hilfe von Bolzen, bezw. Stiften die lothrechten Stangen in einer auf dem Sockel aufruhenden Flacheisenstange befestigt und die letztere mittels Steinschrauben auf dem Sockel fest gemacht. Letztere Construction gestattet es namentlich, die Einfriedigung auf größere

Fig. 70.

Grabeinfriedigung ⁵⁾.Fig. 71 ⁷⁾.

⁶⁾ Diese Einfriedigungen wurden vom Schlossermeister *Friedrichs* zu Hannover angefertigt.

⁷⁾ Nach: *La semaine des const.* 1887, S. 399.

⁸⁾ Das Einbleien ist dem Einschweißen und Eingypfen vorzuziehen (vergl. Theil III, Band I, Art. 109, S. 87 dieses »Handbuches«).